Handlungsablauf für UNI-Angehörige (inkl. Student*innen) bei Corona-(Verdachts)Fällen

- 1. Eine Person mit Symptomen oder einem positiven Antigen-Selbsttest auf SARS COV2 meldet sich bei der Nummer 1450. Dort wird entschieden, ob ein Test angeordnet wird.
- 2. Bei Anordnung eines PCR-Tests oder Vorliegen eines positiven PCR-Tests Daniela Grogger (0732 7898 2220, daniela.grogger@kunstuni-linz.at) informieren. Bei dieser Kontaktaufnahme wird von der Universität abgefragt: Wer? Wann das letzte Mal an der Uni? Welche Lehrveranstaltungen wurde besucht oder abgehalten? Welche direkten Kontakte gab es? Wann sind Symptome aufgetreten?

 Die interne und externe Kommunikation wird gestartet: Abteilung, Institutsreferentin,
 - Die interne und externe Kommunikation wird gestartet: Abteilung, Institutsreferentin, Gebäude und Technik, ZID, Krisenstab, AMD, BMBWF, Gesundheitsbehörden
- **3.** Die seitens der Verwaltungsabteilungen gesetzten Maßnahmen (zB Desinfektionsmaßnahmen) werden von diesen direkt an die betroffenen Stellen kommuniziert und gelangen entsprechend zur Umsetzung.
- **4.** Contact Tracing wird durchgeführt (Schließkartensystem, Lehrveranstaltungsteilnehmer*innenlisten, Kontakttagebuch der/des Betroffenen, ...)
- 5. Positiv getestete Personen bleiben der Universität fern. Eine Rückkehr ist frühestens nach 5 Tagen bei Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, jedenfalls jedoch nach 10 Tagen möglich. Für Universitätsmitarbeiter*innen gelten detailliertere Regelungen (gemäß Punkt 7. der aktuellen COVID-19-Ampelstatus-Regelung).
- 6. Studierende, die sich in Isolation begeben bzw. denen eine Verkehrsbeschränkung auferlegt wurde, melden sich bei den Lehrenden anderer Lehrveranstaltungen ab und besprechen die weitere Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Eine Rückkehr an die Universität ist frühestens 5 Tage nach dem positiven Erst-Test möglich, sofern der ct-Wert des PCR-Tests bereits >= 30 ist, bzw. jedenfalls 10 Tage nach dem positiven Erst-Test.
- **7.** Über das Testergebnis (positiv oder negativ) bitte ebenfalls Daniela Grogger informieren. Bei einem negativen Testergebnis werden alle Kontaktpersonen informiert, dass sie an die Uni zurückkehren können.
- **8.** Bei einem positiven Ergebnis werden alle bekanntgegebenen und durch das Contact Tracing ermittelten Kontaktpersonen von der Uni über den positiven Test informiert.

Zusatzinfo: Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Erkrankungs- und Verdachtsfall

(Was tun bei Erkrankungs- und Verdachtsfall? - Corona-Infos aus Oberösterreich (ooe.gv.at))

Symptome und Verdacht, erkrankt zu sein

Bei Symptomen wie Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopfschmerzen oder Atembeschwerden kontaktieren Sie online (Meldung eines COVID19-Verdachtsfalls - Schritt 1 von 3 (ooe.gv.at)) oder telefonisch die Gesundheitsberatung 1450. Wir empfehlen bis zur Kontaktaufnahme durch die Gesundheitsbehörde bei Kontakt mit anderen Personen das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske.

Vorliegen eines positiven Tests

- Positiver PCR-Test
 - Die Behörde wird automatisch vom Labor verständigt. Danach meldet sich die Gesundheitsbehörde per SMS oder telefonisch und informiert über die Aufgrund der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung geltende Verkehrsbeschränkung. Ein schriftlicher Bescheid wird nicht mehr erlassen.
- Positiver Antigen-Test bzw. Symptome
 - Kontaktieren Sie online oder telefonisch die Gesundheitsberatung 1450. Die zuständige Behörde meldet sich per SMS oder telefonisch und vereinbart einen Termin für einen PCR-Test (behördlich angeordneter PCR-Test). Bis zum Erhalten des Testergebnisses verhängt die Gesundheitsbehörde eine Verkehrsbeschränkung. Sollte das Testergebnis positiv sein, meldet sich die Behörde ein weiteres Mal per SMS oder telefonisch. Sollte das Testergebnis negativ ausfallen, bekommt man eine SMS zugesendet und die Verkehrsbeschränkung endet.

Kontaktpersonenmanagement

Eine Kontaktpersonennachverfolgung seitens der Behörde findet derzeit nicht statt. Wir empfehlen jedoch positiv getesteten Personen selbst ihre Kontaktpersonen zu informieren. Bei Auftreten von Symptomen sollen sich diese online oder telefonisch bei der Gesundheitshotline 1450 melden.

Verkehrsbeschränkung

- Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske
 - außerhalb des privaten Wohnbereichs in geschlossenen Räumen (wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist) und im Freien (sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann)
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - in privaten Verkehrsmitteln (wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist)
 - im privaten Wohnbereich bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und im Freien (sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann)
- Folgende Einrichtungen dürfen nicht betreten werden (**Betretungsverbot**)
 - Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
 - Krankenanstalten
 - Kuranstalten
 - Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich und in der Altenbetreuung
 - Kindergärten, Kinderkrippen, Krabbelstuben
 - Primarschulen
 - sonstige Betreuungseinrichtungen für Kinder unter elf Jahren einschließlich solcher durch Tagesmütter bzw. -väter
- Ausnahmen vom Betretungsverbot gelten für folgende Personen
 - Mitarbeiter und Betreiber aller oben genannten Einrichtungen
 - Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
 - Patienten von Kranken- und Kuranstalten
 - Betreute Personen bzw. Klienten von Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich und in der Altenbetreuung
 - Besucher im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Kranken- und Kuranstalten
 - Personen zur Begleitung Minderjähriger in allen oben genannten Einrichtungen
 - Begleitpersonen im Fall einer Entbindung in Krankenanstalten

Freitesten

Die Verkehrsbeschränkung endet mit sofortiger Wirkung, wenn

- ein nach einem positivem Antigentest binnen 48 Stunden ab Probenahme durchgeführter PCR-Test bestätigt, dass keine COVID-Infektion vorliegt
- ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder ein Testergebnis mit einem CT-Wert ≥ 30 vorliegt. Ein solcher Test darf frühestens am fünften Tag nach dem Zeitpunkt der (ersten) Probenahme durchgeführt werden.
- jedenfalls nach 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme.

Wir empfehlen für die Freitestung das Testangebot von "OÖ gurgelt" in Anspruch zu nehmen. In 285 SPAR-Filialen (Aus- und Abgabestellen) in allen 18 oberösterreichischen Bezirken erhalten Sie Test-Sets für zu Hause. Die Abgabe der Gurgeltests ist zusätzlich an 25 SPAR-Express Standorten und bei 30 McDonald's Filialen möglich (Oberösterreich gurgelt (ooe-gurgelt.at)).

Genesenen Zertifikat

Das Genesen-Zertifikat ist ca. 10 Tage nach dem Genesen-Datum im Gesundheitsportal ELGA abrufbar. Es kann mittels Handysignatur bzw. mit Bürgerkarte heruntergeladen oder bei Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden ausgedruckt werden.

Wichtig: Eine Verkehrsbeschränkung kann nur von den Gesundheitsbehörden angeordnet werden. Die Kunstuniversität kann darüber hinaus Kontaktpersonen verbieten, die Universitätsgebäude zu betreten. Dies ist aber keine behördlich angeordnete Quarantäne und gilt nur für das Betreten der Kunstuniversität.